

Brandschutz

Formular Z09

 kantonschwyz 

Bitte leer lassen durch Kanton auszufüllen	Gemeinde: Bezirk:	Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz / Kommunaler Brandschutzexperte Baugesuch-Nr. Gemeinde: Baugesuch-Nr. Kanton:
---	----------------------------------	--

Angaben zum Gebäude	
Tragwerk:	<input type="checkbox"/> massiv <input type="checkbox"/> Stahl <input type="checkbox"/> Holz <input type="checkbox"/> Mischbauweise
Aussenwandverkleidung:	<input type="checkbox"/> nicht brennbar <input type="checkbox"/> brennbar <input type="checkbox"/> gemischt
Nutzung (wenn Nutzung nicht eindeutig ersichtlich, insbesondere bei Gewerbebauten)	

Eine Brandschutzbewilligung des Amtes für Militär, Feuer- und Zivilschutz ist notwendig:

- Mehrfamilienhäuser mit sechs und mehr Erd- und Obergeschossen;
- Fahrzeugeinstellräume ab einer Grundfläche von 600 m²;
- Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Internate, Berg- und Skihäuser sowie Massenlager;
- Spitäler, Kliniken und dergleichen sowie Alters-, Pflege- und Kinderheime, Kinderkrippen und -tagesstätten;
- Restaurants, Saalbauten, Jugendlokale, Dancings und dergleichen;
- Theater, Kinos, Ausstellungs- und Markthallen;
- Kirchen, Schulhäuser, Turn- Sport- und Mehrzweckhallen;
- Gewerbe-, Industrie- und Bürogebäude sowie Lagerhallen ab 300 m² Nutzfläche;
- Verkaufsgeschäfte ab 300 m² Verkaufsfläche;
- Biogasanlagen;
- Flüssiggas-Lager und festinstallierte Flüssiggas-Installationen;
- Photovoltaikanlagen bei Gebäude und Anlagen im Zuständigkeitsbereich des kantonalen Amtes;
- Indoorfeuerwerke bei Festanlässen.

Eine Brandschutzbeurteilung der Gemeinde ist notwendig (kommunaler Brandschutzexperte):

- Wohngebäude bis und mit fünf Erd- und Obergeschossen;
- Fahrzeugeinstellräume bis zu einer Grundfläche von 600 m²;
- Landwirtschaftliche Bauten;
- Photovoltaikanlagen bei Gebäude und Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde;
- die Erstellung und Änderung von Feuerungsanlagen;
- alle übrigen Gebäude, Räume und Anlagen, die keine Brandschutzbewilligung des kant. Amtes benötigen.

Hinweise zur Brandschutzbewilligung und zum Verfahrensablauf:

Für die erwähnten Gebäudearten und Nutzungen ist eine Brandschutzbewilligung erforderlich. Das Verfahren richtet sich nach § 83 des Planungs- und Baugesetzes (ein- oder zweistufiges Verfahren mit technischer Bewilligung).

Stufe 1: Baubewilligung

Im Rahmen des koordinierten Baubewilligungsverfahrens prüft die zuständige Brandschutzfachstelle (AMFZ oder kommunaler Brandschutzexperte), ob das Baugesuch den Brandschutzvorschriften entspricht. Ist dies der Fall, beantragt sie die Erteilung der Baubewilligung wenn notwendig unter der Auflage, dass die erforderlichen Brandschutzmassnahmen durch die Bauherrschaft in einem Brandschutznachweis zu konkretisieren sind.

Im Grundsatz benötigen alle Bauten und Anlagen einen Brandschutznachweis. Davon ausgenommen sind untergeordnete Gebäude oder Gebäudeteile, bei welchen keine relevanten Brandschutzmassnahmen erforderlich sind. Die zuständige Brandschutzfachstelle entscheidet im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens, ob ein Brandschutznachweis zu erstellen und zur Genehmigung vorzulegen ist.

Stufe 2: Technische Bewilligung = Genehmigung des Brandschutznachweises

Spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist der Brandschutznachweis mit allen notwendigen Detailinformationen der zuständigen Brandschutzfachstelle zur Genehmigung einzureichen. Weist der Brandschutznachweis wesentliche Mängel auf, wird er zur Verbesserung oder Ergänzung zurückgewiesen. Enthält der Brandschutznachweis keine oder nur unwesentliche Mängel, wird er von der Brandschutzfachstelle im Sinne einer Technischen Bewilligung mit allfälligen Ergänzungen oder Auflagen genehmigt.

Muster-Brandschutznachweise sind unter www.sz.ch/brandschutz abrufbar.

Verschiedene Nutzungen:

Diverse Bauvorhaben können sowohl unter die Brandschutzbewilligungspflicht des Amtes für Militär, Feuer- und Zivilschutz als auch der Gemeinde fallen. In diesen Fällen wird das gesamte Bauvorhaben durch das Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz beurteilt.
